

**RS OGH 1986/10/22 1Ob33/86,  
6Ob351/97d, 6Ob87/00p, 1Ob19/03f,  
7Ob155/04a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.1986

## Norm

MedienG §8a Abs5

MedienG §39 Abs3

MedienG §39 Abs4

## Rechtssatz

Aus welchem Grund der Privatankläger die weitere Verfolgung unterließ, ist unbeachtlich. Er haftet dem Bund für den Rückersatz auch dann, wenn die Weiterverfolgung ohne sein Verschulden unterblieben ist.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 33/86

Entscheidungstext OGH 22.10.1986 1 Ob 33/86

Veröff: SZ 59/181 = MR 1986 H6,12 (Ruggenthaler)

- 6 Ob 351/97d

Entscheidungstext OGH 17.12.1997 6 Ob 351/97d

Auch

- 6 Ob 87/00p

Entscheidungstext OGH 14.12.2000 6 Ob 87/00p

Vgl; Beisatz: § 39 Abs 4 MedG ist so auszulegen, dass ein Regressanspruch des Bundes gegen den Antragsteller in einem selbständigen Verfahren nach §§ 8, 8a MedG betreffend die vom Bund getragenen Kosten der Veröffentlichung der Mitteilung nach § 37 MedG entfällt, wenn dem Antragsteller in einem gerichtlichen Vergleich unzweifelhaft eine Entschädigung nach den §§ 6 ff MedG, die seinem selbständigen Antrag nach §§ 8, 8a MedG entspricht, eingeräumt wurde. (T1) Beisatz: Hat der Antragsteller im selbständigen Verfahren seinen Entschädigungsanspruch ohnehin in gleichwertiger Weise durchgesetzt wie dies bei Weiterführung des Antragsverfahrens geschehen wäre, kann von einer Unterlassung der Weiterverfolgung des Anspruches keine Rede sein, selbst wenn das selbständige Verfahren nicht mehr weiter fortgesetzt wurde und wegen materieller Befriedigung des Anspruches gar nicht fortgesetzt werden konnte. Der Antragsteller ist dann genauso zu stellen, wie wenn mit Urteil über seinen Entschädigungsanspruch erkannt worden wäre. (T2)

- 1 Ob 19/03f

Entscheidungstext OGH 29.04.2003 1 Ob 19/03f

- 7 Ob 155/04a

Entscheidungstext OGH 29.09.2004 7 Ob 155/04a

Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0067898

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

27.01.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)